

Tat einzugestehen und alsdann Haftentlassungsantrag zu stellen. Er würde zweifellos entlassen werden und könnte dann erstens sein gefährdetes Geschäft weiterführen, hernach aber in der Hauptverhandlung leicht nachweisen, daß er nicht der Täter sei. Dieser vielleicht nicht einmal böse gemeinte, aber jedenfalls recht leichtfertige Ratschlag hatte den Mann veranlaßt, eine Schuld zuzugeben, die er nicht auf sich geladen hatte. Es gelang nun, das Heft, aus dem die Seite ausgerissen war, im Nachlaß der Tante zu finden und die Unschuld des Adolf B. nachzuweisen. Später stellte sich heraus, daß der Stiefbruder als Denunziant und Anstifter der Verfolgung in Frage kam.

Das ist der klare, nüchtern dargestellte Tatbestand einer menschlichen Tragödie, die nach meinen Erfahrungen viel häufiger, als ein Jurist glauben mag, vorkommt; aber selten offenbar wird, weil es nicht immer gelingt, die Entlastungsbeweise für den Falsch-Geständigen herbeizuschaffen. Im übrigen handelte es sich in diesem ersten Fall um einen beschränkten, aber keineswegs geisteschwachen oder kranken Menschen.

Anders in dem vor zwei Jahren durchgeführten Verfahren gegen den Einbrecher Kaiser, den man in Königsberg in Ostpreußen einfing und zu längerer Zuchthausstrafe verurteilte. Kaiser, ein alter Krimineller, hatte die Einbrüche, die man ihm vorwarf, eingestanden, als ihn der Inquirent auch über den Mord, dem ein dortiger Oberlandjägermeister zum Opfer gefallen war, und über den Mordversuch an dem Stationsassistenten in Tapiau ausfragte. Kaiser gestand sofort beide Verbrechen ein, und er wäre als rückfälliger Schwerverbrecher ohne weiteres verurteilt und möglicherweise hingerichtet worden, wenn sich aus gewissen Umständen nicht erwiesen hätte, daß er für den Mord und Mordversuch nicht in Frage kommen konnte. Hier handelte es sich um einen aus seinem Vorleben hinreichend Verdächtigen und Armseligen, dem sich so leicht keine helfende Hand entgegenstreckt, der gei-

stig und materiell die Mittel zur Verteidigung nicht hat.

Aber hier beginnt auch schon die Frage nach dem „Warum“ solchen Geständnisses. Und da genügt die Erklärung von der Einfalt und Begriffsstutzigkeit des Geständigen ebenso wenig wie die einer unzulässigen oder gar gewaltsamen Beeinflussung seitens des untersuchenden Beamten. Daß solche Einwirkungen immer und immer wieder trotz der schweren Strafe, mit der sie das Gesetz bedroht, vorkommen, habe ich in meiner langjährigen kriminalistischen Praxis zu wiederholten Malen erfahren.

Man sollte meinen, es müßte sich endlich bei den Polizeibeamten und Juristen die Erkenntnis durchringen, daß keine Bemühung für den Untersuchenden abwegiger ist, als solche krampfhaft Erzielung von Geständnissen. Zwei Kategorien von Angeschuldigten gibt es: Schuldige und Unschuldige. Von beiden sucht der Inquirent mit aller Anstrengung Geständnisse zu extrahieren. Der Unschuldige kann nicht gestehen und wird es nicht tun, wenn man ihn nicht durch List oder Gewalt dazu nötigt. Der Verbrecher hingegen wird nur zu leicht sein volles treuherziges „Ja“ abgeben, auch in den Fällen, wo er tatsächlich unschuldig ist: er weiß aus alter Uebung, daß alle Justizbeamten an derselben grundfalschen Einstellung leiden: nämlich sofort zufrieden und glücklich zu werden, beim guten Willen des Angeschuldigten zum Geständnis. Dann ist man freundlich zu ihm, man gewährt ihm, und wenn das zwanzigmal bestritten wird, alle möglichen Erleichterungen, er kriegt Nahrungs- und Genußmittel, hat außerdem die Annehmlichkeit, nicht in der langweiligen Zelle sitzen zu müssen, sondern sich mit dem Beamten freundlich unterhalten zu können. Dabei weiß er ganz genau, daß er am Tage des Gerichts ohne Schwierigkeit seine Unschuld beweisen wird, mindestens in den Fällen, wo er tatsächlich nicht dabei war.

Es ist schwer zu sagen, ob der in Düsseldorf verhaftete Peter Kürten in